

Lizenzbedingungen

Mit nachfolgenden Lizenzbedingungen regelt die Schindler & Schill GmbH, Im Gewerbepark D33, 93059 Regensburg (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) den Erwerb des Nutzungsrechts an der Software „**GerberLogix**“ (nachfolgend „Software“ genannt) für Kunden und sonstige Nutzungsberechtigte (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt).

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Nutzungsüberlassung der Software.
- (2) Alle zum Vertragsschluss oder während der Registrierung/Aktivierung eingegebenen Daten können vom Lizenzgeber gespeichert werden. Dabei verpflichtet sich der Lizenzgeber die Daten ausschließlich zur Bearbeitung des Vertrages oder zur Generierung und Verwaltung der Lizenzen zu verwenden.
- (3) Vergibt der Lizenznehmer eine Unterlizenz an seinen jeweiligen Vertragspartner, so ist er dazu verpflichtet den Vertrag im Einklang mit den nachstehenden Vorschriften zu bringen und nicht entgegen der folgenden Lizenzbedingungen zu verfahren, sowie dem Lizenzgeber schriftlich zur Bestätigung vorzulegen, da ein Nutzungsrecht lediglich mit der Zustimmung des Urhebers übertragen werden kann.
- (4) Werden urheberrechtliche Notwendigkeiten umgangen werden die Folgen der §§ 97 ff UrhG ausgelöst.
- (5) Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum.

II. Vertragsgegenstand

- (1) Dem Lizenznehmer steht je nach individueller Vereinbarung mit dem Lizenzgeber entweder eine kostenpflichtige („lizenzierte Version“) oder eine kostenlose („Freeware Version“) Version der Software zur Verfügung. Sofern die nachfolgenden Regelungen nicht nach diesen beiden Lizenzarten unterscheiden, gelten die Regelungen für beide Lizenzarten gleichermaßen.
- (2) Die Freeware Version berechtigt lediglich zum privaten Gebrauch der Software.
- (3) Die lizenzierte Version berechtigt zum kommerziellen Gebrauch der Software.
- (4) Vertragsgegenstand des lizenzierten Nutzungsrechts an der Software stellt die kommerzielle Überlassung dessen auf unbestimmte Zeit gegen die Einmalzahlung des vereinbarten Kaufpreises i.S.d. § 433 II BGB dar.
- (5) Vertragsgegenstand der Freeware Version der Software umfasst die kostenfreie Nutzung dessen auf unbestimmte Zeit zum Privatgebrauch.
- (6) Die Freeware Version ist ausschließlich mit dem Lizenzsystem „Node-ID“ verfügbar
- (7) Das erworbene Nutzungsrecht stellt kein Exklusivnutzungsrecht dar.
- (8) Durch die einmalige Überlassung der Nutzungsrechte an der Software tritt Erfüllung i.S.d. § 362 I BGB ein.

- (9) Nicht vertragsgegenständlich werden die Installationsvornahme sowie individuelle Anpassungsleistungen.
- (10) Bei der Verwendung der Freeware Version ist der Lizenzgeber berechtigt, dem Lizenznehmer innerhalb der Software dynamische Webinhalte wie Produktinfos, Neuigkeiten bzgl. anderer Produkte des Lizenzgebers oder Werbung einzublenden.

III. Inhalt und Pflichten der Nutzung bezüglich der verschiedenen Lizenzarten

(1) Node-ID-Lizenz

- (a) Vom Lizenzgeber wird ein Freischaltcode benötigt. Dieser ist an die individuelle ID des Personal Computers des Lizenznehmers gekoppelt. Diese ID wird während des Registrierungsprozesses/Aktivierungsprozesses generiert und an den Lizenzgeber übermittelt. Dabei verpflichtet sich der Lizenzgeber die ID ausschließlich zur Generierung des zugehörigen Freischaltcodes zu verwenden und diese nicht weiterzugeben.
- (b) Da mit der einmaligen Bereitstellung des Downloads der Software Erfüllung eintritt, ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, die einmal bereitgestellte und zugegangene Software oder die Freischaltungsdaten nochmals zuzusenden.
- (c) Sollte der Lizenznehmer jedoch seinen Personal Computer wechseln, so verpflichtet sich der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Software auf den neuen Computer gegen eine geringe Aufwandsentschädigung zu übertragen.
- (d) Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet die Software auf dem ausgetauschten Computer unbrauchbar zu machen oder gar zu löschen.
- (e) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich nach Ablauf von 8 Tagen nach Bestellung und Zahlung der Software darüber in Kenntnis setzen, falls er den Freischaltcode noch nicht erhalten haben sollte.
- (f) Der Lizenznehmer ist lediglich berechtigt die Software an einem einzigen Personal Computer gleichzeitig zu nutzen.
- (g) Die Nutzung der Software ist auf unbestimmte Dauer gestattet, sofern Ihr jeweiliger Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit festlegt. Die Nutzungsrechte sind weltweit gültig, nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

(2) Dongle-Lizenz

- (a) Der Dongle kann unmittelbar nach Übersendung des Lizenzgebers an den Lizenznehmer an jedem beliebigen Computer zur Lizenzierung genutzt werden.
- (b) Falls der Dongle mangelhaft ist oder im Laufe der Benutzung ein Defekt eintritt, kann der Dongle durch zurücksenden an den Lizenzgeber gegen einen neuen Dongle ausgetauscht werden.
- (c) Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet den Lizenzgeber auf den Umtausch schriftlich hinzuweisen.
- (d) Die Nutzung der Software ist auf unbestimmte Dauer gestattet, sofern Ihr jeweiliger Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit festlegt. Die Nutzungsrechte sind weltweit gültig, nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

(3) Floating-Lizenz

- (a) Der Lizenznehmer erhält für die jeweilige Anzahl erworbener Lizenzen ein Lizenzfile zum Download im Kunden-login zur Verfügung gestellt in dem die Anzahl der erworbenen Floating-Lizenzen gespeichert ist.

- (b) Dieses Lizenzfile wird von einer Lizenzserver-Komponente auf einem Server gelesen und stellt die Lizenzen für die Verwendung der Software beliebigen Computern/Nutzern im Netzwerk zur Verfügung.
- (c) Die Zahl der gleichzeitigen Nutzer von Floating-Lizenzen darf die Zahl der erworbenen Lizenzen nicht übersteigen.
- (d) Die Nutzung der Software beginnt, wenn ein Nutzer die Software aufruft und endet, wenn der Nutzer die Software schließt.
- (e) Da mit der einmaligen Bereitstellung des Downloads der Software Erfüllung eintritt, ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, die einmal bereitgestellte und zugegangene Software oder die Freischaltungsdaten nochmals zuzusenden.
- (f) Sollte der Lizenznehmer jedoch seinen Server Computer wechseln, so verpflichtet sich der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Lizenzserver-Komponente auf den neuen Server Computer gegen eine geringe Aufwandsentschädigung zu übertragen.
- (g) Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet die Lizenzserver-Komponente auf dem ausgetauschten Server Computer unbrauchbar zu machen oder gar zu löschen.
- (h) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich nach Ablauf von 8 Tagen nach Bestellung und Zahlung der Software darüber in Kenntnis setzen, falls er den Freischaltcode noch nicht erhalten haben sollte.
- (i) Der Lizenznehmer ist verpflichtet pro Lizenzfile lediglich einen Lizenzserver gleichzeitig zu verwenden.
- (j) Die Nutzung der Software ist Ihnen auf unbestimmte Dauer gestattet, sofern Ihr jeweiliger Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit festlegt. Die Nutzungsrechte im Rahmen der Floating-Lizenz sind weltweit gültig, nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

IV. Änderungen und Aktualisierungen

- (1) Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet Updates, Wartung oder Installationsmaßnahmen („Supportleistungen“) für die Software anzubieten. Solche Supportleistungen können zwischen den Vertragspartnern gesondert vertraglich verhandelt und vereinbart werden.
- (2) Die Mängelrechte des Lizenznehmers bleiben von dieser Regelung unberührt.

V. Inhalt der Lizenzrechte / Nutzungsrechte – Einräumung und Einschränkungen

- (1) Bei Erwerb der Software räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Recht ein, die Software nebst Dokumentationsunterlagen selbst und für interne Zwecke auf einem einzelnen Personal Computer gleichzeitig zu nutzen.
- (2) Bei Erwerb einer Freeware-Version erwirbt der Lizenznehmer zusätzlich das Recht die Software in der jeweils aktuellen Freeware Version unentgeltlich zu vervielfältigen, veröffentlichen und verbreiten.
- (3) Eine Vermietung ist nicht gestattet.
- (4) Die Software darf in der jeweils aktuellen Freeware Version von beliebigen Hard- und Software-Herstellern oder Händlern einschließlich Shareware-Versendern, CD-ROM-Herstellern und Zeitschriften-Verlagen zur Aufnahme auf Heft-CDs, sowie beliebigen Anbietern von Software/Hardware und Dienstleistungen kostenlos verteilt, verbreitet und

vervielfältigt werden. Für die Hardware (CD-Rom) darf in diesen Fällen kein, das übliche Entgelt für Freeware-Programme und -Sammlungen übersteigender Betrag verlangt werden.

- (5) Bei einer Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Veröffentlichung der jeweils aktuellen Freeware Version ist in deren Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Software um Freeware-Programme handelt und eine entgeltliche Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Vervielfältigung der Software ausdrücklich untersagt ist.
- (6) Bei einer Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Veröffentlichung der jeweils aktuellen Freeware Version ist aus Gründen des § 13 S. 1 UrhG immer darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um ein Produkt der Schindler & Schill GmbH handelt.
- (7) Alle anderen Nutzungsrechte verbleiben beim Lizenzgeber und schließen eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Veränderung, Dekompilierung oder eine Disassemblierung der Software aus.
- (8) Auch eine Entfernung des Herkunftsnachweises, sowie des Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nicht zulässig.
- (9) Dem Lizenznehmer ist es gestattet, eine einzelne Sicherungskopie zu Sicherungszwecken anzufertigen.

VI. Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung für die lizenzierte Version richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (2) Die Freeware-Version der Software wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

VII. Mängelrechte

- (1) Bei der Zurverfügungstellung einer lizenzierten Version richten sich die Mängelrechte des Lizenznehmers nach den gesetzlichen Vorschriften. Handelt es sich beim Lizenznehmer um einen Unternehmer, wird die Geltendmachung der Mängelrechte auf ein Jahr beschränkt.
- (2) Bei der Zurverfügungstellung einer Freeware Version werden aufgrund der Unentgeltlichkeit der Zurverfügungstellung sämtliche Mängelrechte ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fälle des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

VIII. Haftung

- (1) Der Lizenzgeber haftet bei der lizenzierten Version lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber bei der lizenzierten Version nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Lizenzgeber haftet sowohl bei der Freeware Version als auch bei der lizenzierten Version nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare

Schäden, Mangelfolgeschäden und für Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

- (3) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber bei der lizenzierten Version nach Maßgabe der beiden vorgehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust selbst durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.
- (4) Schadensersatzansprüche hinsichtlich leicht fahrlässig verursachter Schäden sind hinsichtlich einer lizenzierten Version summengemäß begrenzt auf den typischen zu erwartenden Schaden.
- (5) Die Haftung des Lizenzgebers bei der lizenzierten Version für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten des Lizenzgebers verursacht worden sind, sowie eine eventuelle Haftung des Lizenzgebers für gegebene Garantien, für die Verletzung von Urheberrechten Dritter und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- (7) Der Lizenzgeber haftet bei der Freeware Version lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

IX. Beendigung

- (1) Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Lizenznehmer ist der Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung der Freeware Version berechtigt. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht an der Software.
- (2) Insbesondere ein Verstoß gegen Klausel II. 2 dieser Bedingungen hat eine außerordentliche Kündigung des Lizenzgebers zur Folge.
- (3) Im Falle einer Kündigung, gleich von Seiten welcher Vertragspartei, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche vorhandene Originaldatenträger und Kopien der Software unverzüglich zu vernichten.
- (4) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

X. Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Lizenzgeber behält sich vor die AGB zu gegebener Zeit zu ändern, wenn unternehmerische oder rechtliche Gründe dies fordern. In diesem Fall wird der Lizenznehmer darüber per E-Mail informiert und hat ab Zugang der E-Mail 2 Wochen Zeit den neuen AGB zu widersprechen. Sollte innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt sein, so treten automatisch die neuen AGB in Kraft.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

- (4) Die Aufrechnung durch den Lizenznehmer mit Forderungen gegen den Lizenzgeber ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Lizenznehmers handelt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (6) Falls der Lizenznehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort der Firmensitz des Lizenzgebers festgelegt.
- (7) Der Lizenzgeber behält sich vor, auch am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

Schindler und Schill GmbH
Regensburg, den 23.05.2018